

Satzung des Kulturvereins Oberasphe

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gerichtsstand des Vereins

1. Der in das Vereinsregister einzutragende Verein führt den Namen "Kulturverein Oberasphe" und wird nach der Eintragung in das Vereinsregister den Zusatz e.V. tragen, im Folgenden jeweils "Verein" genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Münchhausen, Landkreis Marburg-Biedenkopf.
3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Der Gerichtsstand ist Marburg, Erfüllungsort ist Oberasphe.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Ziel und Zweck des Vereins ist die Anregung und Förderung der sozialen und kulturellen Beziehungen der Bürgerinnen und Bürger, vor allem
 - die Förderung lokaler, regionaler, überregionaler und internationaler Begegnungen auf allen Gebieten der Kunst und Kultur,
 - die Förderung und Bildung der Jugend durch spezielle Angebote und Veranstaltungen,
 - die Förderung der Senioren und Erhaltung deren Vitalität
 - sowie die Pflege und Verschönerung des Dorfbildes.
 - Der Verein bietet der Bevölkerung der Gemeinde Münchhausen und ihren Gästen ein regelmäßiges und vielseitiges Kulturangebot, z.B. Musik-, Kleinkunst-, Theater-, Film- und Literaturveranstaltungen, Vorträge, Ausstellungen, Seminare und Workshops. Darüber hinaus bietet der Verein Räumlichkeiten, Infrastruktur und Hilfestellungen an.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Paragraphen 51ff der Abgabenordnung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Eventuelle Einnahmen aus Geschäftsbereichen (Gaststättenbereich, Veranstaltungen, Vermietung o.ä.) müssen dem Kulturbereich zugeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Verwirklichung des Zwecks dieses Vereins zu unterstützen.
2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt, auf schriftlichen Antrag, durch den Vorstand, vorbehaltlich der Bestätigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Der Vorstand ist verpflichtet, jeden Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung vorzulegen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den/der gesetzlichen Vertreter/innen zu unterschreiben.
3. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem/der Antragsteller/in die Gründe mitzuteilen. Der/Die Antragsteller/in kann bei Ablehnung Widerspruch auf der Mitgliederversammlung einlegen und eine erneute Abstimmung erwirken.
4. Ein Mitgliedsbeitrag wird erhoben. Die Höhe und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss.
6. Der Austritt kann nur schriftlich zu Händen des Vorstandes des Vereins mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende erklärt werden.
7. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung des Vereins zuwider handelt oder dem Ansehen des Vereins Schaden zufügt. Über den Tatbestand des vereinsschädigenden Verhaltens entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
8. Dem Ausschluss kann durch das betroffene Mitglied widersprochen werden. Bei Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Während des Ausschlussverfahrens ruhen alle Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds.
9. Ein Ausschluss durch Streichung von der Mitgliederliste ist zulässig, wenn ein Vereinsmitglied bestehende Verbindlichkeiten trotz zweifacher Mahnung nicht erfüllt. Zwischen den Mahnungen müssen mindestens vier Wochen liegen. Über die Streichung entscheidet der Vorstand.

§ 4 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist höchstes Organ des Vereins und setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn gemäß §4.2 eingeladen wurde.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen und ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuberufen. Alternativ zur schriftlichen Einladung genügt die Veröffentlichung der Mitgliederversammlung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Münchhausen.

3. Aufgaben der ordentlichen Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Berichts des Vorstandes über die Vereins-Aktivitäten und die finanzielle Situation
- Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin
- Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers bzw. der Kassenprüferin
- Festlegung des Rahmens der weiteren Aktivitäten des Vereins, insbesondere Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Tätigkeitspläne
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Genehmigung der Geschäftsordnung

4. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand Anträge zur Tagesordnung stellen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder müssen nach schriftlichem Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder unter Wahrung einer Frist gemäß § 4.2. einberufen werden.

6. Stimmberechtigt sind alle anwesenden ordentlichen Vereinsmitglieder.

7. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht die Satzung eine andere Mehrheit vorsieht.

§ 5 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht mindestens aus drei Personen (der bzw. dem 1. Vorsitzenden, der bzw. dem 2. Vorsitzenden und der bzw. dem Kassierer/in), höchstens aus fünf Personen.

2. Vertretungsberechtigt ist der gesamte Vorstand. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein vertreten.

3. Zusätzlich können bis zu acht Beisitzer/innen oder Referent/innen in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

4. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins nach Bestimmung der Satzung und die zweckgerechte Verwendung der finanziellen Mittel sowie die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

5. Der Vorstand wird mit absoluter Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

6. Vorstandsmitglieder können in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der ordentlichen Mitglieder abberufen oder durch sofortige Neuwahl ersetzt werden.

7. Jedes Vorstandsmitglied kann den Vorstand zu Sitzungen einberufen. Die Sitzungen sind vereinsöffentlich.

8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist

beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 6 Finanzierung

1. Die Mittel zur Verwirklichung des Vereinszweckes werden durch eigene Einnahmen, öffentliche Zuschüsse, Spenden, sonstige Zuwendungen und durch Mitgliedsbeiträge aufgebracht. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung festgehalten. In besonderen Fällen kann der Vorstand den Betrag ermäßigen oder erlassen.
2. Bei Austritt oder Ausschluss von Mitgliedern oder bei Auflösung des Vereins bestehen keine Ansprüche auf gezahlte Beiträge, Spenden oder sonstige Zuwendungen.

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Abrechnung und Buchführung eines Geschäftsjahres werden jeweils von zwei von der Mitgliederversammlung vorgeschlagenen Rechnungsprüfer/innen geprüft. Die Rechnungsprüfer/innen dürfen nicht dem Vorstand angehören. Das Prüfungsergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 8 Protokolle

Über alle Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen, die von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen sind. Eine Abschrift des Protokolls ist allen Mitgliedern umgehend zuzuleiten – ausreichend ist die Zustellung per Email bzw. die Veröffentlichung auf den Internetseiten des Vereins.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder auf den beschlussfähigen Mitgliederversammlungen.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
2. Zur Wirksamkeit der Auflösung ist die Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
3. Ist die außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss innerhalb einer Woche unter Einhaltung einer 14-tägigen Ladefrist eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Verhinderte Mitglieder können ihre Stimme vorab schriftlich abgeben.

4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Münchhausen, die das Vermögen im Sinne der Satzung des Kulturvereins für einen gemeinnützigen Zweck im Ortsteil Oberasphe zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Marburg in Kraft.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Satzung im übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung des Vereins am nächsten kommen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist."

Oberasphe, den 12. August 2012

Kulturverein Oberasphe e.V.
35117 Münchhausen/Oberasphe
Telefon 0151/12137168

e-mail kulturverein-oberasphe@web.de
www.kulturverein-oberasphe.de